

BGE 40 III 335

Bundesgericht (BGE), 1914-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_40_III_335

FR: ATF 40 III 335

IT: DTF 40 III 335

Volltext

834 Entscheidungen der Schuldbetreibungs- Rechtszustand, wie er sich nach dem Ausfall des Pro.. zesses ergeben wird. Zur Zeit hat weder Strobel noch Sigg den ausschliesslichen Gewahrsam an der gepfän- deten Forderung; der eine teilt sich mit dem anderen in den Besitz; eine gültige Verfügung über die Forde- rung setzt die Mitwirkung bei der voraus. Das Verhältnis ist daher auf die gleiche Linie zu stellen mit einem eigentlichen Mitbesitz des Pfändungs- schuldners und des Drittsprechers an der gepfän- deten Sache. Bei einem so-chen Mitbesitz hat nach feststehender Praxis des Bundesgerichts und überein- stimmender Meinung der Doktrin das Betreibungsamt nicht den Drittsprecher, sondern den Pfändungs- g I ä u b i ger zur Klageanhebung aufzufordern, d. h. Art. 109 SchKG anzuwenden und nicht Art. 107. Vgl. BGE Sep.-Ausg. t N° 65, 6 N° 17 und 64, 12 N° 58 *, JAE- GER, Komm. zu Art. 109 Anm. 3, BLUMENSTEIN, Hand- buch S. 390 Anm. 25. Die Vorinstanz ist deshalb zur gegenteiligen, rechtsirrtümlichen Lösung gelangt, weil sie von der ullzutrefTenden Voraussetzung ausging, der Geldbetrag als solcher sei gepfändet und das Notariat « besitze » die gepfändete Sach~. 2. - Dass zwischen Sigg und Strobel ein Prozess über die Forderung des Sigg bereits schwebt, ändert an der Verteilung der Parteirollen im Widerspruchsver- fahren nichts. Demnach hat die Schuldbetreibungs- u. Konkurskammer erkannt: Oer Rekurs wird begründet erklärt, die angefochtene Fristansetzung nach Art. 107 SchKG aufgehoben und das Betreibungsamt zur Fristansetzung nach Art. 109 SchKG angewiesen. .. Ges.-Aug. 2-5 I S. 535 f., 29 I S. p5 JI. u. 532, 35 I S. 793 E. 2. und Konkurskammer • N° 60. 60. Entscheid. vom SO. September 1914 i. S. Forster, Altorfer & Oie und. Genossen. 335 Art. 230 OR und 136 bis SchKG. Anfechtung. des Steigerungszuschlages. Legitimation. Abmachungen, die an der Steigerung selber unter Bietern zum. offenbare~ Zwecke abgeschlossen werden, andere KauflustIge vom Bieten ab- zuhalten, verstossen gegen die guten Sitten. A. - Im Konkurs des S. H. Nördlinger versteigerte das Konkursamt Unterstrass-Zürich am 23. Juni 1914 den unter den Konkursaktiven befindlichen, gesamten Anteilscheinbestand, 560 Scheine a je fünf Abschnitte, der Genossenschaft Allianz, die Eigentümerinder Häu- ser Mühlegasse N° 3 und 5 in Zürich ist. Im ersten Rufe wurden die AnteiI~cheine abteilullgsweise ausge- boten . die Einzelangebote erreichten den Gesamtbetrag von 2100 Fr. Beim Gesamtruf war Jean Streckeisen in Zollikon mit 5300 Fr. Meislbieter und es wurden ihm die 560 Anteilscheine zu diesem Preise zugeschlagen. B. - Hierüber beschwerten sich die Rekurrenten als (i Konkursgläubiger und Interessenten ~n der Gant» bei den kantonalen Aufsichtsbehörden, mIt dem Begeh- ren um Aufhebung des Zuschlages. Sie machten geltend: Streckeisen habe während der Gant, als nur noch er und Architekt Hess Bieter waren, letzterem vorgeschlagen, die Anteilscheine gemeinsam zur erwerben, um zu verhü- ten, dass sie sich gegenseitig heraufböten. Als Streck- eisen das Angebot des Hess von 5200 Fr. überbot, habe er dem Hess auf Befragen bestätigt, dass er bei seinem Vorschlag bleibe, weshalb Hess ein höheres Angebot unterlassen habe. Nach der Gant habe aber Streckeisen

das Zustandekommen eines Abkommens mit Hess bestritten. Allein die Vereinbarung sei tatsächlich abgeschlossen worden; sie habe einzig bezweckt, den Zuschlag zu einem wesentlich reduzierten Preis zu erröhen und das Steigerungsergebnis ungünstig zu beeinflussen. 336 Entscheidungen der Schuldbetreibungsämtern; sie sei daher unsittlich, was zur Aufhebung des Zuschlages und zur Vornahme einer neuen Steigerung führen müsse. Beide kantonalen Instanzen haben die Beschwerde abgewiesen, die obere im wesentlichen mit folgender Begründung: Auch wenn ein Vertrag über den gemeinsamen Erwerb der Anteilscheine zwischen Streckeisen und Hess zustande gekommen wäre, so könnte darin etwas Unsittliches, eine unzulässige Einwirkung auf das Resultat der Gant, nicht erblickt werden. Darin allein, dass zwei Konkurrenten ein Geschäft gemeinsam abzuschliessen vereinbarten, liege selbst dann nichts Unsittliches, wenn es lediglich deshalb geschehe, um das Geschäft billiger abzuschliessen. C. - Diesen Entscheidung haben die Rekurrenten unter Erneuerung ihres Begehrens an das Bundesgericht weitemgezogen ". Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung : 1. - (Unzulässige Nova). 2. - Aus der Erklärung der Rekurrenten, dass sie bereit seien, die Beschwerde zurückzuziehen, wenn Streckeisen zur Abtretung der Hälfte der Anteilscheine an Hess verurteilt werde, ergibt sich, dass die Rekurrenten N° 1 bis 7 ihre Interessen denjenigen des Hess vollständig unterordnen; sie verfolgen mit ihrem Begehren um Aufhebung des Gantzuschlages ausschliesslich die Interessen des Hess und nicht ihre eigenen, weder in ihrer Eigenschaft als Konkursgläubiger, noch als angebliche Kauflustige. Zur Beschwerdeführung bedarf es aber nach feststehender Rechtsprechung eines eigenen, rechtlich geschützten Interesses an der Aufhebung oder Berichtigung der angefochtenen Verfügung. Die Rekurrenten N° 1 bis 7 sind daher zur Beschwerde nicht legitimiert. Hess dagegen verfolgt mit der Beschwerde unzweifelhaft ein persönliches Interesse und ist somit zur Anfechtung der Konkurskammer N° 60. 337 Aufhebung des Gantzuschlages an sich legitimiert. Er stützt seinen Rekurs darauf, dass die angebliche Abmachung mit Streckeisen in unzulässiger Weise auf das Gantergebnis eingewirkt habe. Richtig ist, dass Abmachungen, die mit der Steigerung selber unter Bietern zum offenbaren Zwecke abgeschlossen werden, an der Kaufleistung vom Bieter abzuhalten, eine gegen die guten Sitten verstossende Einwirkung auf den Erfolg der Versteigerung darstellen und daher an und für sich unter den Art. 230 OR fallen. Solche Abmachungen sind grundsätzlich auf die gleiche Linie zu stellen mit Vereinbarungen, die bezwecken, Kaufliebhaber durch Zusage von der Beteiligung an der Gant abzuhalten, Abkommen, die das Bundesgericht bereits als unerlaubt bezeichnet hat (vergl. BGE Sep.-Ausg. 16 N° 39*). Auch die ersteren enthalten eine gegen die guten Sitten verstossende Ausbeutung der Zwangslage des Schuldners und vereiteln den Zweck des Instituts der Versteigerung, durch Eröffnung eines öffentlichen Wettbewerbes um das Kaufobjekt dessen wahren Wert zu ermitteln und dem Schuldner zuzuführen. Im vorliegenden Falle ist aber dem Rekurrenten Hess entgegenzuhalten, dass er das angefochtene Abkommen sei er mit Streckeisen abgeschlossen haben will. Er kann sich daher nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht auf dessen Unsittlichkeit berufen und die Steigerung nicht aus diesem Gesichtspunkte anfechten. Folglich ist der Rekurs abzuweisen, ohne dass untersucht zu werden braucht, ob die Abmachung mit Streckeisen tatsächlich zustande gekommen sei. Demnach hat die Schuldbetreibungs- u. Konkurskammer erkannt: Der Rekurs wird abgewiesen. * Ges.-Ausg. 39 I N° 76.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.